

Beispiel Rentner alleinstehend, Mietkosten angemessen

Im Beispiel haben Sie als Einkommen monatlich Altersrenten zwischen 750 € und 1.500 €. Ihre angenommene bisherige Warmmiete beträgt 600 €. Nun müssen Sie 400 € Heizkosten nachzahlen.

Auch wenn Sie bisher keinen laufenden (monatlichen) Anspruch auf Sozialhilfe hatten, erstattet das Amt für Soziales auf Antrag zwischen 173,50 € und 400,00 € der Heizkostennachzahlung: Erhalten Sie bereits Sozialhilfe, erstattet das Amt für Soziales die Nachzahlung in voller Höhe

Regelbedarf	502,00 €
Miete inkl. Betriebskosten	500,00 €
Heiz- und Warmwasserkosten	100,00 €
Bedarf gesamt	1.102,00 €

	Variante 1	Variante 2	Variante 3	Variante 4
Rente	1.100,00 €	750,00 €	1.100,00 €	1.500,00 €
anzurechnendes EK (abzgl Freibetrag)	1.100,00 €	750,00 €	849,00 €	1.249,00 €
weiteres EK	0,00 €	200,00 €	0,00 €	0,00 €
Auf Sozialhilfe anrechenbares Gesamteinkommen	1.100,00 €	950,00 €	849,00 €	1.249,00 €
Bedarf Sozialhilfe (1x Regelbedarf + Warmmiete)	1.102,00 €	1.102,00 €	1.102,00 €	1.102,00 €
Monatliche Sozialhilfezahlung Amt für Soziales	2,00 €	152,00 €	253,00 €	0,00 €
Übersteigendes Einkommen (anzurechnendes EK > Bedarf ALG II)				-147,00 €
zusätzliche Nachzahlung Heizkosten	400,00 €	400,00 €	400,00 €	400,00 €
Anrechnung übersteigendes Einkommen		0,00 €	0,00 €	-147,00 €

Einmalige Erstattung Heizkostennachzahlung durch Amt für Soziale

Stand September 2022

400,00 €	400,00 €	400,00 €	253,00 €
----------	----------	----------	----------

Variante 3 und 4: Person erhält Grundrente (laut DRV: "mit Zuschlag für langjährige Versicherung, auch Grundrentenzuschlag genannt")

Hintergrundinformationen zur Bedarfsberechnung Sozialhilfe

Wie viel Sozialhilfe Sie erhalten, hängt neben Ihrem Einkommen von der Höhe des Bedarfs Ihrer Familie ab. Für den laufenden Lebensunterhalt wird als Bedarf pro Familienmitglied eine pauschalierte monatliche Regelleistung, die altersabhängig gestaffelt ist, berücksichtigt. Ihre Warmmiete wird in der Regel in tatsächlicher Höhe zum Bedarf hinzugerechnet.

Aus Vereinfachungsgründen wurden eventuelle Mehrbedarfe (z.B. kostenaufwändige Ernährung) nicht berücksichtigt. Sofern diese bestehen, erhöhen sich die dargestellten Leistungen des Amt für Soziale entsprechend. Die Kosten für Strom sind in der pauschalierten Regelleistung enthalten. Daher können nur Heizkostennachzahlungen, aber keine Nachzahlungen für Strom erstattet werden.